

Bundessozialgericht
- 4/5 RJ 40/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 19. April 1978
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts Hamburg vom 10. Januar 1977 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Bewertung der vom Versicherten (1976 verstorbenen Ehemann der Klägerin) in der DDR von September 1960 bis Januar 1970 zurückgelegten Beitragszeiten.

Bis August 1960 übte der Versicherte eine Tätigkeit als selbständiger Handwerker (Stellmachermeister) in Tarnow/Mecklenburg aus. Danach war er dort bis Januar 1970 in seinem Stellmacherberuf als Mitglied der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) "E.M." beschäftigt. Im Januar 1975 ist der Versicherte in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Mit Bescheid vom 11. April 1975 gewährte die Beklagte dem Versicherten für die Zeit von März 1970 an Altersruhegeld und zahlte es seit Januar 1975. Hierbei stufte sie ihn für Beitragszeiten von Dezember 1945 bis August 1960 in die Leistungsgruppe B 4 (Angestellter) der Anlage 1 zu § 22 Fremdrentengesetz (FRG), für Zeiten danach bis 1970 in die Leistungsgruppe 1 zu A 2 (Arbeiter in der Landwirtschaft) ein. Durch Widerspruchsbescheid vom 6. November 1975 wurde die Leistungsgruppe B 3 anstatt der Gruppe B 4 zuerkannt.

Die Klägerin hat vor dem Sozialgericht (SG) verlangt, die Beitragszeiten von September 1960 bis Dezember 1961 der Leistungsgruppe B 3 sowie die Beitragszeiten danach bis Januar 1970 der Leistungsgruppe A 1 (Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft) zuzuordnen, und geltend gemacht, ihr Ehemann habe nach Beendigung seiner selbständigen Tätigkeit den Handwerksbetrieb weitergeführt, ohne daß in seiner Berufsausübung eine Änderung eingetreten sei.

Das SG hat die Klage abgewiesen und ausgeführt (Urteil vom 10. Januar 1977): Für die Zeit seit Eingliederung des Versicherten in die LPG sei dessen Beschäftigung - überwiegend körperliche Tätigkeit als Stellmacher - nicht mehr der Handwerkerversorgung, sondern der Arbeiterrentenversicherung zuzuordnen. Da die handwerkliche Tätigkeit ausschließlich landwirtschaftlichen Belangen gedient habe, sei die Einstufung



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

in die Leistungsgruppe 1 der Arbeiter in der Landwirtschaft, die auch Handwerksmeister umfasse, gerechtfertigt. Das SG hat im Urteil die Berufung zugelassen.

Mit der - vom SG unter Beteiligung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluß zugelassenen - Sprungrevision wendet sich die Klägerin gegen diese Leistungsgruppeneinstufung. Der Versicherte habe nach der zwangsweisen Eingliederung seines mittelgroßen Handwerksbetriebes in die LPG Arbeiten wie vorher geleistet; diese seien wegen der Aufsicht über zwei Gesellen überwiegend fachlich-geistiger Natur gewesen und deshalb der Angestelltenversicherung (Leistungsgruppe 3) zuzuordnen. Erst das Handwerkerversicherungsgesetz (HwVG) vom 8. September 1960 (BGBl I 737) habe mit Wirkung vom 1. Januar 1962 die Zuordnung zur Arbeiterrentenversicherung gebracht. Der Versicherte müsse aber in die Leistungsgruppe A 1/1 (Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft) eingestuft werden, da er die Merkmale dieser Gruppe erfülle und auch nicht nur im landwirtschaftlichen Bereich tätig gewesen sei. Im übrigen verstoße es gegen das Willkürverbot des Art 3 Grundgesetz (GG), daß bei gleichem Leistungsbild in der Anlage 5 zu § 22 FRG den Arbeitern in der Landwirtschaft wesentlich niedrigere Entgelte zugewiesen seien als anderen Arbeitern. Zudem verletze es Art 14 GG, wenn durch die Einstufung des Versicherten in die Gruppe der Arbeiter in der Landwirtschaft die Zwangseingliederung in die LPG und die damit verbundene Enteignungsmaßnahme fortgeschrieben werde.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom
10. Januar 1977 aufzuheben und die Beklagte
unter Änderung des Bescheides vom 11. April 1975
in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom
6. November 1975 zu verurteilen, die Beitrags-
zeiten von September 1960 bis Dezember 1961 der
Leistungsgruppe B 3 (Angestellte) der Anlage 1
zu § 22 Fremdrentengesetz, die Beitragszeit



- 4 -

danach bis Januar 1970 der Leistungsgruppe A 1
(Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft)
zuzuordnen und ein entsprechend höheres Alters-
ruhegeld ab März 1970 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil
ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2
Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die zulässige Revision ist unbegründet. Das die Klage ab-
weisende Urteil des SG enthält keine Rechtsfehler. Die
Beklagte hat die vom Versicherten in der DDR zurückgelegten
streitbefangenen Beitragszeiten dem Gesetz entsprechend
bewertet.

Die Klägerin kann nicht verlangen, dem Versicherten seien
von September 1960 bis Dezember 1961 Beitragszeiten der
Angestelltenversicherung (Leistungsgruppe B 3 der Anlage 1
zu § 22 FRG) anzurechnen.

§ 20 FRG bestimmt, welchem Versicherungszweig die in der
DDR zurückgelegten und gemäß § 15 Abs 1, § 17 Abs 1
Buchst a) FRG den nach Bundesrecht gleichgestellten
Beitragszeiten zuzuordnen sind. Danach war der Versicherte
während dieser Zeit Arbeiter. Soweit die Klägerin an die
vorangegangene Zeit bis August 1960 anknüpfen und daraus
herleiten möchte, weil sich an der Art der Tätigkeit
nichts geändert habe, müsse auch für die Folgezeit von
einer Angestelltentätigkeit ausgegangen werden, verkennt
sie, daß sich die Beurteilung nach verschiedenen Vor-

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

schriften richtet. Für die Zeit bis August 1960 ist nämlich § 20 Abs 3 FRG maßgebend, der in Satz 1 "pflichtversicherte Selbständige" betrifft und in Satz 2 eine Sonderregelung insofern enthält, als er Beitragszeiten pflichtversicherter Handwerker der Handwerkerversorgung zuordnet. Der Zusammenhang des Satzes 2 mit Satz 1 macht deutlich, daß nur **s e l b s t ä n d i g e** pflichtversicherte Handwerker gemeint sind; mit der Zuweisung zur Handwerkerversorgung stellt der Gesetzgeber des FRG auf die jeweilige versicherungsrechtliche Regelung für diese Personengruppe im Bundesgebiet ab und trägt auch insoweit dem das FRG beherrschenden Eingliederungsgedanken Rechnung (vgl hierzu VDR-Komm. Bd III, Stand: 1.1.1975, Anm 14 und 15 zu § 20 FRG; Jantz/Zweng/Eicher, Das neue Fremdrenten- und Auslands-Rentenrecht, 2. Aufl, Anm 13 zu § 22 FRG). Aus diesem Grund - nicht wegen der Art der verrichteten Tätigkeit - hat die Beklagte bis August 1960 Beitragszeiten der Angestelltenversicherung zuerkannt (Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 -HVG-, RGBI I 1900; diese Altersversorgung wurde durch ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis 1961 weitergeführt, Art 2 § 52 Abs 4 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz -AnVNG-).

Mit dem 1. September 1960 trat jedoch eine Änderung in den Verhältnissen des Versicherten ein, die sich auf das Fremdrentenrecht auswirkt. Er war nun nicht mehr selbständiger (versicherungspflichtiger) Handwerksmeister, sondern - wenngleich der eigentliche Tätigkeitsbereich gleichgeblieben sein mag - als Mitglied der LPG "beschäftigt". Demgemäß führte er nicht mehr selbst seine Sozialversicherungsbeiträge an das Steuerreferat der Abteilung Finanzen beim Kreisrat ab; nunmehr wurden seine Beitragsanteile von der LPG einbehalten. Maßgebend ist deshalb für den Zeitraum ab September 1960 nicht § 15 Abs 3 FRG, sondern Abs 1 Satz 2 der Vorschrift, derzufolge Beitragszeiten außerhalb des Knappschaftsbereichs je nach der Art der Beschäftigung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

- 6 -

Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet werden. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal hierfür ist – vorbehaltlich der für den Versicherten nicht in Betracht kommenden Zugehörigkeit zu in §§ 2, 3 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) erwähnten Berufen und Tätigkeiten – das Überwiegen körperlicher oder geistiger Arbeit (zB BSGE 4, 17 und 10, 82). Gegen die Feststellung des SG, der von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung gegebenen Darstellung zufolge habe der Versicherte als Stellmacher in der LPG überwiegend körperliche Arbeit geleistet, sind zulässige und begründete Revisionsgründe iS des § 163 SGG nicht erhoben worden; insbesondere reicht der Hinweis nicht aus, der Versicherte habe zwei Gesellen beaufsichtigt und sei (schon) deshalb vorwiegend geistig tätig gewesen. Im übrigen lag der Eingliederung der (selbständigen) Handwerker des Bundesgebiets in die Arbeiterrentenversicherung aufgrund des am 1. Januar 1962 in Kraft getretenen HwVG zugrunde, daß (unselbständige) Handwerker oft auch noch nach der Meisterprüfung der Arbeiterrentenversicherung zugehören und der Wechsel einer ganzen Berufsgruppe im Versicherungszweig vermieden werden soll (Einzelheiten bei Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd III, 25. Nachtrag September 1963, S 782 a).

Daß der Versicherte in die LPG dem Vortrag der Klägerin zufolge "zwangsweise" oder unfreiwillig in dem Sinne eingetreten sein mag, daß ihm dort umfangreiche Vergünstigungen eingeräumt wurden, während er umgekehrt bei Fortführung seines privaten Handwerksbetriebes mit Nachteilen hätte rechnen müssen, kann sich auf das Ergebnis nicht auswirken. Maßgebend ist nur, wie ein nach Art und Gestaltung der Tätigkeit oder des Beschäftigungsverhältnisses vergleichbarer Versicherter des Bundesgebietes während derselben Zeit hinsichtlich seiner Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung zu beurteilen wäre. Aus welchem Grund oder zu welchem Zweck im Herkunftsland eine Änderung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

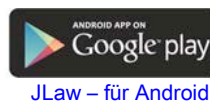
eintrat, ist im Rahmen der §§ 15 ff FRG unbeachtlich. Versicherungsrechtliche Nachteile, die durch Eingriffe oder Maßnahmen des Herkunftsstaates dem einzelnen entstanden sind, werden nach dem Rentenrecht der Bundesrepublik grundsätzlich nicht, sondern nur insoweit ausgeglichen, als ausdrückliche gesetzliche Regelungen dies vorsehen (zB Berücksichtigung von Zeiten des Gewahrsams und anschließender Krankheit oder Arbeitslosigkeit bei Personen iS des § 1 des Häftlingshilfegesetzes als Ersatzzeiten, § 1251 Abs 1 Nr 5 Reichsversicherungsordnung -RVO-). Es bedarf keiner näheren Erörterung, daß die Auswirkungen der Eingliederung des Versicherten in die LPG (selbst wenn dies "zwangsweise" geschah) auf die Rente im Bundesgebiet keinen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art 14 GG begründen können.

Auch die Einstufung in die Leistungsgruppe A 2/1 der Anlage 1 zu § 22 FRG (Arbeiter in der Landwirtschaft) ist nicht zu beanstanden. Die Definition hierzu ("Arbeiter mit langjähriger Berufserfahrung oder Fachausbildung, die besonders verantwortungsvolle, schwierige oder qualifizierte Arbeiten ausführen") erfaßt auch das Tätigkeitsfeld des Versicherten, trifft auf ihn jedenfalls nicht weniger zu als die Definition zur Leistungsgruppe A 1/1 (Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft), welche die Klägerin angewendet wissen möchte. Vor allem aber ist im sogenannten Berufsgruppenkatalog zu A 2/1 der "Handwerksmeister und -gehilfe" genannt. Der Gesetzgeber hat also erkannt, daß Handwerksmeister auch in der Landwirtschaft beschäftigt (gewesen) sind, und sie in der - nur beispielhaften - Aufzählung erwähnt (vgl in Übereinstimmung hiermit die tarifvertragliche Gestaltung, so der seit März 1974 geltende Rahmentarifvertrag für Landarbeiter in Bayern, der unter Lohngruppe 7 auch Arbeiter erfaßt, "die aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen handwerklichen Fachausbildung unter eigener Verantwortung ihre Arbeiten selbständig ausführen, zB Schmiede, Schlosser, Wagner, Zimmerer, Maurer, Gärtner und ähnliche", und in der Gruppe 8 Arbeitnehmer der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Lohngruppe 7 mit abgelegter Meisterprüfung). Wenn dabei den Arbeitern in der Landwirtschaft ein nicht unwesentlich niedrigeres Bruttojahresarbeitsentgelt zugewiesen wird als den Arbeitern außerhalb dieses Bereichs (vgl Anlage 5 zu § 22 FRG), so beruht auch dies auf dem Eingliederungsprinzip. Der Versicherte aus dem Herkunftsland wird so gestellt, als ob er im Bundesgebiet gelebt, hier gearbeitet und das von einem Einheimischen bei gleicher oder entsprechender Beschäftigung erzielte Arbeitseinkommen gehabt hätte. Die Bildung einer besonderen Obergruppe "Arbeiter in der Landwirtschaft" hebt darauf ab, wo bzw in welchem Bereich und in welcher Art Betrieb ein Versicherter beschäftigt gewesen ist. Dagegen vermag die Klägerin nicht mit Erfolg einzuwenden, daß der Stellmacher nicht notwendig (nur) Arbeiten im Landwirtschaftsbereich verrichtet. Beziehungsperson ist vielmehr ein im Bundesgebiet bei einem landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigter Handwerksmeister; sein durchschnittliches Arbeitseinkommen wird auch bei dem Versicherten aus dem Herkunftsland zugrunde gelegt. Allerdings fehlt es im Bundesgebiet an einem mit der LPG vergleichbaren Rechtsinstitut. Bei der LPG handelt es sich um einen durch Zusammenschluß von Bauern, Gärtnern, Landarbeitern und anderen Bürgern entstandenen landwirtschaftlichen Großbetrieb (vgl § 1 Abs 1 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 3. Juni 1959, GBl der DDR I, 577). In den Musterstatuten heißt es, daß "Bauern, Gärtner, Handwerker und Landarbeiter" die LPG gründen (zB Musterstatuten Typ 1 und 3 vom 9. April 1959 jeweils unter I, GBl der DDR I, 333 und 350). Daraus geht soviel hervor, daß die Rechtsstellung eines Handwerkers im Verhältnis zur LPG als einem landwirtschaftlichen Großbetrieb, soweit das Kriterium "Arbeiter in der Landwirtschaft" in Frage steht, derjenigen eines Handwerkers ähnlich ist, der früher auf großen Rittergütern oder Staatsgütern arbeitete und heute bei großen landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt wird. Auch in diesem Zusammenhang greift das Argument



- 9 -

der Klägerin, infolge des Anschlusses an die LPG habe sich am eigentlichen Arbeitsbereich des Versicherten wenig geändert, nicht durch. Es kommt nicht auf die frühere Stellung an und kann nicht unterschiedlich beurteilt werden, ob der frühere Selbständige oder ein anderer den Arbeitsplatz in der LPG einnimmt. Es wurde auch bereits dargelegt, daß Veränderungen und Benachteiligungen im Arbeitsleben, die ein Versicherter während seines Aufenthaltes in der DDR hat hinnehmen müssen, bei der Gleichstellung der fremden Beitragszeiten mit solchen der in der Bundesrepublik zurückgelegten nicht als ungeschehen angesehen werden können.

Im Gegensatz zur Klägerin vermag der Senat keine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes in Form eines Verstoßes gegen das Willkürverbot des Art 3 GG darin zu sehen, daß in der Anlage 5 zu § 22 FRG den Arbeitern außerhalb der Land- und Forstwirtschaft geringere Bruttojahresarbeitsentgelte zugewiesen sind als denjenigen in der Landwirtschaft. Die Tabellenwerte stellen auf die vergleichbare Berufs- und Leistungsgruppe im Bundesgebiet ab; sie sind den laufenden vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Verdiensterhebungen entnommen (vgl Hensen, Rechnerische Grundlagen des Fremdrentengesetzes, BArbBl 1960, 351, 355). Die Gleichstellung der unter das FRG fallenden Personen durch das Eingliederungsprinzip entspricht dem Sozialstaatsgebot. Daß es hierbei der Typisierung, Schematisierung und sogar verhältnismäßig grober Pauschalierungen bedurfte, um das Durchschnittseinkommen vergleichbarer Versicherter in der Bundesrepublik zu ermitteln, ist auf dem Gebiet der Sozialversicherung grundsätzlich unbedenklich (BVerfG Beschluß vom 26. Januar 1977 - 1 BvL 17/73 -, SozR 5050 § 22 Nr 5 mit weiteren Nachweisen).

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)